

**Jörg Arnold, Grenzüberschreitende Verteidigung in Europa. Praktische Erfahrungen und theoretische Überlegungen anhand von Interviews mit Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern**  
2015, 254 Seiten, 59 EUR. Berliner Wissenschaftsverlag

— Prof. Dr. Stephan Barton, Universität Bielefeld

Europa wächst hoffentlich zusammen. Gilt das auch für die Strafverteidigung? Befinden wir uns vielleicht schon „auf dem Weg zu einem Europäischen Strafverteidiger“? Diese spannende Frage stand am Beginn eines am Max Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (MPI) durchgeführten Projekts, über dessen Ergebnisse die vorliegende Publikation von *Jörg Arnold* Auskunft gibt.

Im Zentrum des Buches steht eine empirische Untersuchung (S. 35–109), die auf der Auswertung von 34 Interviews mit Strafverteidigern – davon zwei Universitätsprofessoren – beruht. Die Befragungen fanden in der Zeit von November 2009 bis Ende 2010 statt und wurden vom Autor selbst durchgeführt. Bei den Interviewpartnern handelt es sich um Experten auf dem Gebiet grenzüberschreitender europäischer Strafverfahren oder zumindest um Rechtsanwälte, die über entsprechende Erfahrungen verfügen. Die konkrete Auswahl der Verteidiger orientierte sich daran, ob sie entweder schon einmal an wissenschaftlichen Projekten mit dem MPI beteiligt oder im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Verteidigung kriminalpolitisch bzw. publizistisch hervorgetreten waren. Die methodisch gründliche Auswertung der Interviews ergibt dabei, dass aus Sicht der befragten Anwälte die Probleme grenzüberschreitender Verteidigung hauptsächlich in organisatorischen Schwierigkeiten sowie aus prozessualen Komplikationen bestehen. Erstere lägen primär in sprachlichen Barrieren sowie im Zugang zum ausländischen Recht. Das mache in der Praxis oftmals „Doppelverteidigungen“ erforderlich, was die Suche nach geeigneten ausländischen Verteidigern mit sich bringe und die Frage der Finanzierbarkeit aufwerfe. Prozessuale Probleme ergäben sich besonders bei Beweisfragen – nicht zuletzt im Zusammenhang mit im Ausland erlangten Beweisen sowie beim „Forum Shopping“, also der Möglichkeit der Justizbehörden, den für den Beschuldigten zuständigen Gerichtsort festzulegen und damit eine im Ländervergleich besonders punitive Strafverfolgung anzustreben. Die größte Bedeutung für grenzüberschreitende Strafverteidigung hat die internationale bzw. europäische Rechtshilfe in Strafsachen, gefolgt von Wirtschaftsstrafverfahren und Ausliefer-

zungssachen. Zur Lösung der praktischen Probleme grenzüberschreitender Verteidigung haben die befragten Anwälte eigene Netzwerke geschaffen – und damit gute Erfahrungen gemacht. Auch wünschen sie sich bessere Rechtsschutzmöglichkeiten und Verbesserungen im Bereich von Legal Aid. Der Institution eines „Europäischen Strafverteidigers“ stehen sie dagegen eher skeptisch gegenüber.

Es wäre nun aber viel zu kurz gegriffen, das Buch allein auf diesen empirischen Teil zu reduzieren. *Arnolds* Erkenntnisinteressen greifen weit darüber hinaus: Ihm geht es nämlich auch darum, die Voraussetzungen und Hemmnisse für eine wirkungsvolle Strafverteidigung in Europa zu beschreiben – also nicht nur für grenzüberschreitende Berufstätigkeiten, sondern für alle Verteidigungen. Er richtet den Blick dabei sowohl auf Art. 6 Abs. 3 lit. c) EMRK als auch auf die Grundrechtscharta der EU und auf die aktuelle EU-Rechtspolitik; hier wird die Entstehungsgeschichte neuerer EU-Richtlinien (insbesondere der Richtlinie 2012/13/EU sowie der vorgeschlagenen Richtlinie über vorläufige Prozesskostenhilfe) und deren Umsetzung in das deutsche Recht nachgezeichnet.

*Arnold* geht dabei davon aus, dass ein gravierendes Ungleichgewicht zwischen europäischer Strafverfolgung einerseits und europäischer Strafverteidigung andererseits bestehe. Schon im Eingangskapitel wählt er dazu das Bild der Waage der Justitia: Während auf der einen Waagschale ein schwerwiegendes institutionelles Geflecht europäischer Strafverfolgung Platz gefunden habe, befinde sich auf der anderen Waagschale kein Gegenstück einer institutionalisierten europäischen Strafverteidigung. In weiteren Kapiteln fragt er demgemäß danach, welche normativen bzw. politischen Grundlagen zu

erfüllen wären, um diesen verteidigungsunfreundlichen Zustand zu verbessern. In diesem Zusammenhang werden von *Arnold* Vorschläge aus Wissenschaft und Praxis angesprochen wie bspw. der sog. „Eurodefensor“, die „Ombudsperson“ und mehrnationale Verteidigungsteams.

Dies allein reicht *Arnold* aber nicht. Er hält die Gefährdungen des Rechts auf Verteidigung in Europa für so stark, dass er sich – anders als die interviewten Strafverteidiger – eine wirkliche Verbesserung nur unter grundlegend anderen politischen Rahmenbedingungen vorstellen kann (S. 30 ff.). Vom Ruf nach mehr Waffengleichheit hält er wenig, da jener nur „letztlich illusorische systemwidrige Erwartungen“ erzeugen könne. Das gelte, so *Arnold*, „jedenfalls solange, bis das herrschende europäische System nicht einer grundlegenden Reform unterzogen wird, das die politischen, juristischen und ökonomischen Voraussetzungen für die Gewährleistung einer wirksamen Strafverteidigung“ in Europa schafft (S. 176 i.V.m. S. 32). Auch wer hier – wie ich – anderer Meinung sein sollte und etwa die Rechtsprechung des EGMR und die Aktivitäten des EU-Parlaments als positiv für die Wahrung des Rechts auf Verteidigung in Europa einschätzt, kann trotzdem reichen Gewinn aus der Lektüre ziehen. Das gilt nicht nur für den empirischen Teil, der wichtige rechtstatsächliche Daten zu grenzüberschreitender Verteidigung in Europa liefert, sondern auch für die kritische Bestandsaufnahme. Hier gelingt es *Arnold*, rechtsstaatliche Mängel der derzeitigen Strafverfolgung aufzuzeigen, wie etwa die „Crux der gegenseitigen Anerkennung“ insbesondere im Zusammenhang mit dem Europäischen Haftbefehl, die dazu führe, dass die Verteidigungsmöglichkeiten deutlich reduziert werden.